

Kapitalgesellschaften – Größenklassen & Offenlegungspflichten

gültig für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen

Kapitalgesellschaft	Bilanzsumme in TEUR	Umsatzerlös in TEUR	Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt	Welche Unterlagen sind offen zu legen?
Kleinstkapitalgesellschaften ¹	≤ 350	≤ 700	≤ 10	Kleinstkapitalgesellschaft: <ul style="list-style-type: none"> ▪ verkürzte Bilanz ▪ keine GuV ▪ kein Anhang, wenn Angaben gemäß § 237 Z 2 und 3 UGB aus Bilanz ersichtlich sind
kleine Kapitalgesellschaft	≤ 5.000 (bis 2015: 4.840)	≤ 10.000 (bis 2015: 9.680)	≤ 50	kleine GmbH (§ 278 UGB): <ul style="list-style-type: none"> ▪ verkürzte Bilanz und Anhang (§ 237 UGB) sind einzureichen ▪ keine GuV ▪ kein Lagebericht erforderlich ▪ Verwendung von Formblättern ist ausreichend
mittelgroße Kapitalgesellschaft	≤ 20.000 (bis 2015: 19.280)	≤ 40.000 (bis 2015: 38.500)	≤ 250	kleine AG, mittelgroße AG, mittelgroße GmbH (§ 279 UGB): <ul style="list-style-type: none"> ▪ verkürzte Bilanz ▪ verkürzte GuV ▪ Anhang gemäß § 279 UGB
große Kapitalgesellschaft	Bei Überschreiten von mind. 2 der genannten Kriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften oder Begebung von Aktien an einem geregelten Markt oder Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 189a Z 1 UGB)			große GmbH und große AG (§ 277 UGB): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresabschluss, Lagebericht, Bestätigungsvermerk ▪ gegebenenfalls Corporate-Governance-Bericht ▪ Bericht des Aufsichtsrates ▪ Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses ▪ Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses große AG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresabschluss ist zusätzlich im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen

Werden mindestens zwei der drei Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen über- bzw. unterschritten, gelten für das Folgejahr die Rechtsfolgen der neuen Größenklasse. Gemäß § 268 UGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Rechtsfolgen aus den geänderten Größenklassen gelten für Beobachtungszeiträume, die vor dem 01.01.2016 liegen.

¹ Investmentunternehmen (Unternehmenszweck ist die Anlage der Mittel in Finanzinstrumente oder Immobilien) und Beteiligungsgesellschaften (Unternehmenszweck ist der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen, ohne in die Verwaltung einzugreifen) können nicht als Kleinstkapitalgesellschaften eingestuft werden.